

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

36. Jahrgang

Würzburg, 23. August 1991

Nr. 16

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 03.07.1991 Nr. 820—8622.01—8/90
über das
Naturschutzgebiet „Trockenrasen am Kapellenberg“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791—1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Alsleben ca. 2 km östlich und südöstlich Alsleben, Gemeinde Trappstadt, im Landkreis Rhön-Grabfeld gelegenen Trocken- und Halbtrockenrasen mit Gebüsch, Einzelbäumen und Gehölzgruppen werden unter der Bezeichnung „Trockenrasen am Kapellenberg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 25 Hektar.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Trockenrasen am Kapellenberg“ ist es,

1. für den Naturraum „Grabfeldgau“ typische, aber außerordentlich selten gewordene Trocken- und Halbtrockenrasenflächen auf Gipskeuper dauerhaft zu sichern und vor Veränderungen ihres charakteristischen Zustandes und weiteren Verlusten zu schützen,
2. die Standorte und Lebensbedingungen von überregional sehr seltenen Pflanzenarten zu sichern und

3. die Lebensgemeinschaften der hier vorhandenen Trockenstandorte zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes und seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist dort deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. mit Ausnahme rechtmäßiger Wassergewinnungsanlagen unterirdisch Wasser zu entnehmen,
5. Leitungen jeder Art zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
10. Flächen zu düngen oder in Form der Koppelhaltung zu beweidern,
11. Wiesen oder Rasenflächen umzubrechen,

12. freilebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Gegenstände im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zum Zweck einer nach § 5 erlaubten Handlung,
2. zu reiten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Flugmodelle zu betreiben,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei laufen zu lassen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die in den beiden südlichen Teilgebieten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Ackerflächen sind in der Schutzgebietskarte M 1 : 2.500 (Anlage 2) dargestellt; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 9, 10 und 11,
2. die Nutzung vorhandener Gehölz- und Waldbestände, jedoch nicht in der Zeit vom 30.04. – 31.07.,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, mit der Maßgabe, Wildäcker und Wildfütterungen nur außerhalb von Trocken- oder Halbtrockenrasen und nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – anzulegen,
4. die Beibehaltung des Wildackers auf dem Grundstück Fl.Nr. 775, Gemarkung Alsleben; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 9 und 10,

5. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 – 5 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 3. Juli 1991
Regierung von Unterfranken

Dr. V o g t
Regierungspräsident

EAPI 17 – 173

RABI 1991 S. 233

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenrasen am Kapellenberg“ vom 23. 08. 1991
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.80)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 25, Nr. 5629 und 5729



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500

Ausschnitt aus N.W. CIII 31 b, d;
CIII 30 a, c; CIV 30 c



Naturschutzgebiet
Acker

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



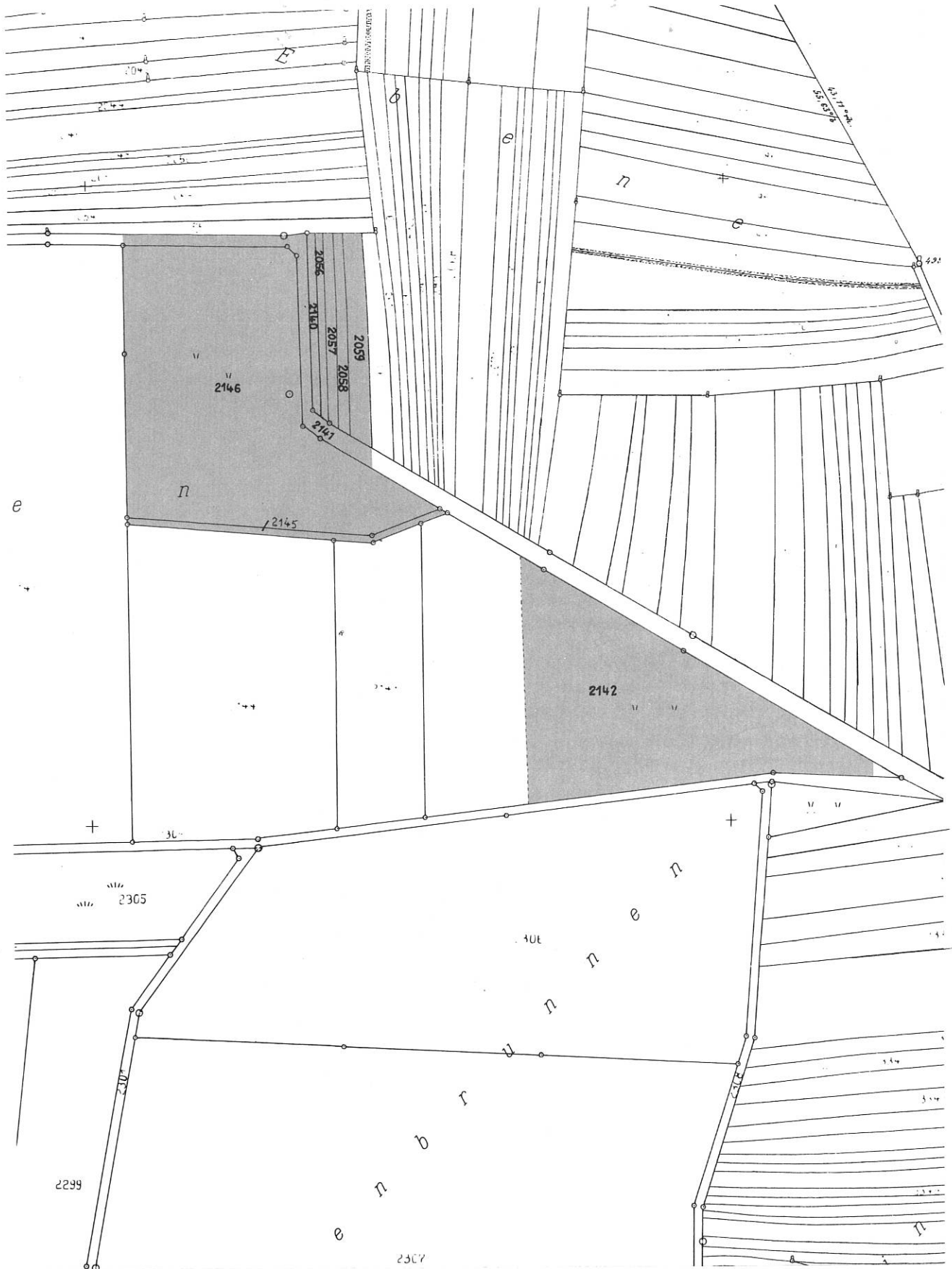
Würzburg,

Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenrasen am Kapellenberg“, Ausschnitt 1



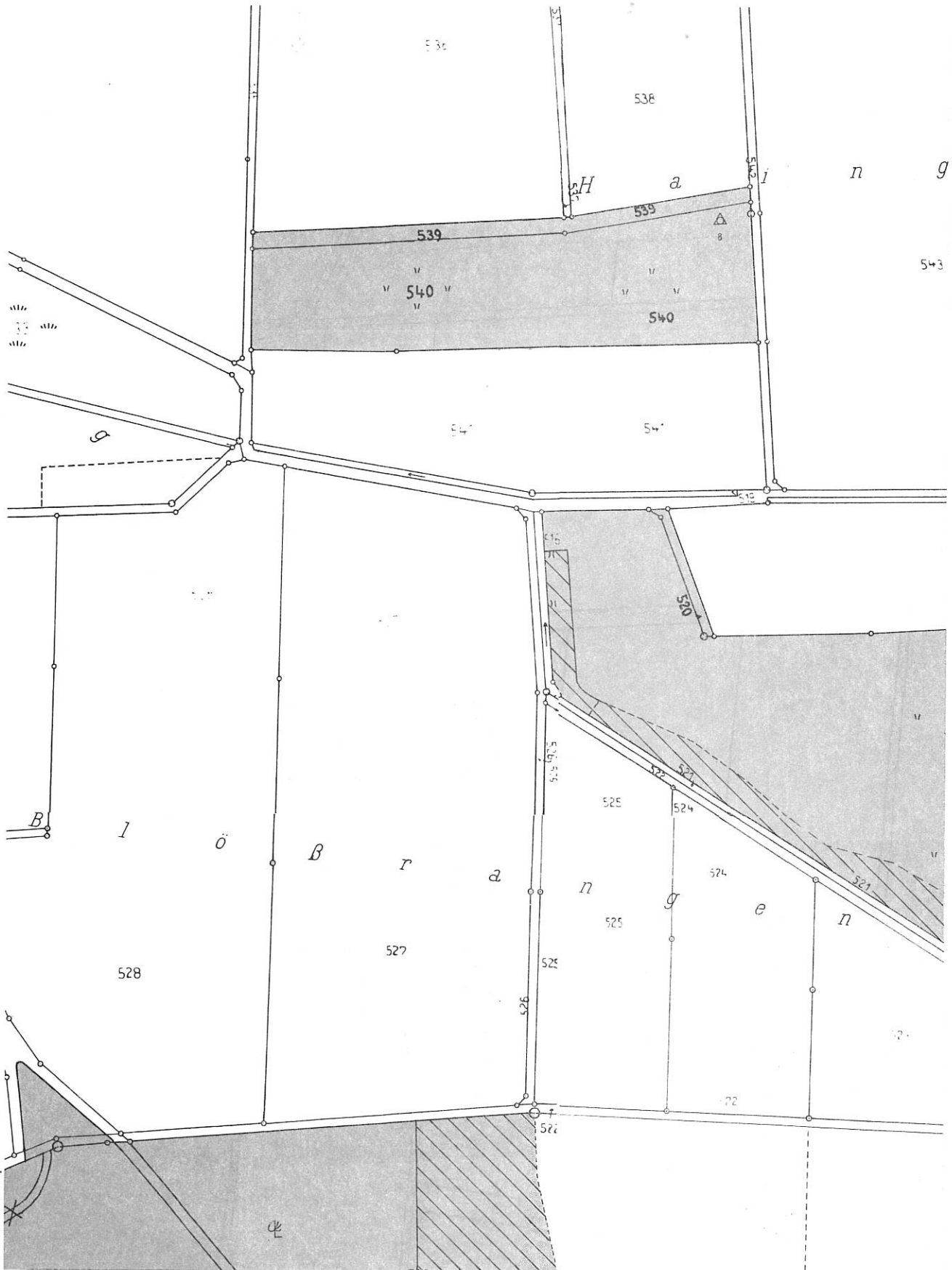
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenrasen am Kapellenberg“, Ausschnitt 2



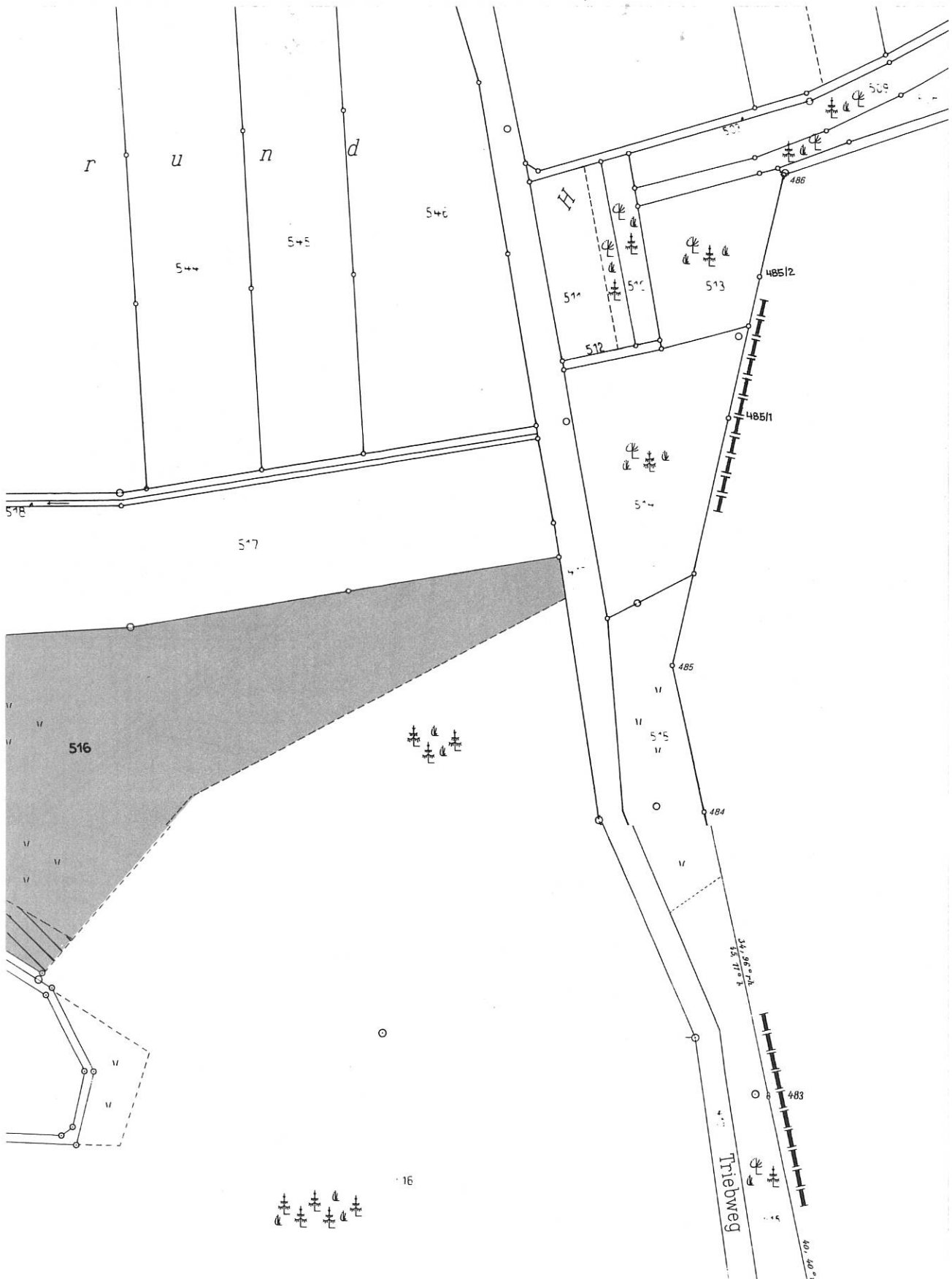
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenrasen am Kapellenberg“, Ausschnitt 3



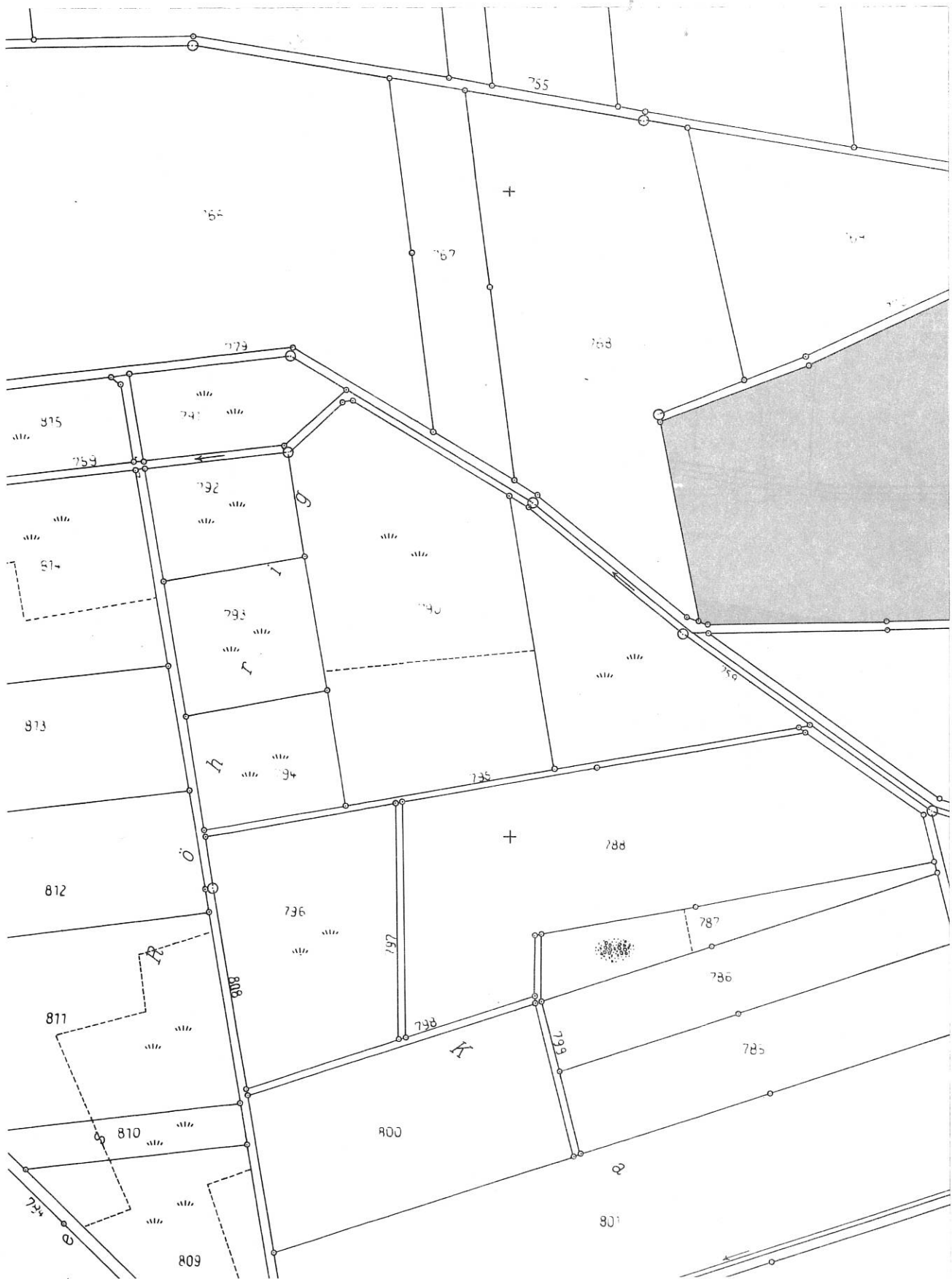
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenrasen am Kapellenberg“, Ausschnitt 4



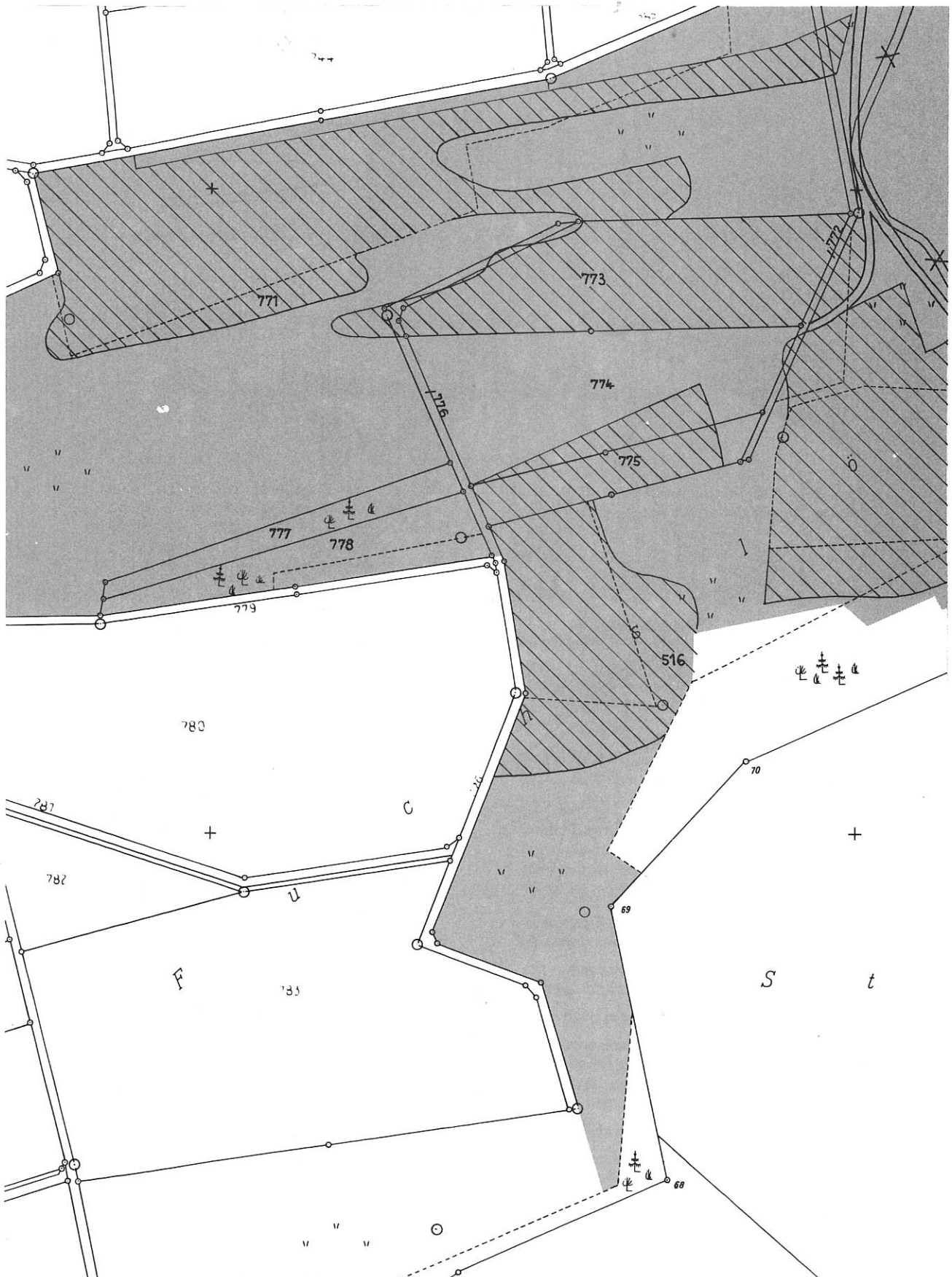
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenrasen am Kapellenberg“, Ausschnitt 5



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenrasen am Kapellenberg“, Ausschnitt 6



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenrasen am Kapellenberg“, Ausschnitt 7

